

Zeitschrift für

VERBRAUCHER- RECHT

Chefredakteurin **Petra Leupold**
Redaktion **Wilma Dehn, Alexander Klauser,**
Paul Oberhammer, Alexander Schopper

März 2018

02

45 – 80

Beiträge

Zur Inhaltskontrolle von Nachrangdarlehen-AGB *Georg Graf* ➔ 48

Erfrierungen beim Bergklettern kein „Unfall“?

Christoph Kronthaler ➔ 53

Public Enforcement im Verbraucherrecht

Wolfgang Wessely ➔ 57

Die deutsche Gewinnabschöpfungsklage

Julius Reiter, Olaf Methner und Bénédicte Schenkel ➔ 61

Rechtsprechung

Internationale Zuständigkeit in Versicherungssachen nach Zession

Oliver Peschel ➔ 78

Online-Shop: Informationspflichten im Warenkorb ➔ 69

Intransparente Zinsgleitklausel: Liquiditätspufferkosten ➔ 71

Ausgleichsanspruch: Endzielort bei Umsteigen ➔ 73

Erfrierungen beim Bergklettern kein „Unfall“?

Einige kritische Anmerkungen zu OGH 7 Ob 32/17 g

Der vorliegende Beitrag untersucht die Frage, ob Erfrierungen beim Bergklettern uU einen „Unfall“ iSd §§ 179 ff VersVG darstellen können. Da im österreichischen VersVG – im Unterschied zum deutschen VVG¹⁾ – eine gesetzliche Umschreibung des Unfallbegriffs nach wie vor fehlt, muss qua Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) im Einzelfall ermittelt werden, wann ein „Unfall“ vorliegt.

Von Christoph Kronthaler

A. Sachverhalt

1. Private Unfallversicherung

Der geschädigte Bergsteiger hat eine **private Unfallversicherung** abgeschlossen. Das Risiko „*Klettern, alpines Gelände ab Schwierigkeitsgrad V*“ wurde zusätzlich mitversichert. Die zwischen dem Kl und der bekl Versicherung vereinbarten „*Klipp-und-Klar-Bedingungen*“²⁾ definieren einen „**Unfall**“ wie folgt: „*Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.*“³⁾

2. „Unfallhergang“ – Erfrierungen beim Biwakieren⁴⁾

Der kl Bergsteiger durchstieg mit einem Kletterpartner die Eiger-Nordwand über die „Heckmaierroute“. Nachdem die Kletterer im „Schwalbennest“, einem beliebten Biwakplatz, übernachtet hatten, erreichten sie am nächsten Tag den „Götterquergang“. **Als ein Stein, auf dem der Geschädigte mit den Frontalzacken seiner Steigeisen gestanden war, plötzlich ausbrach, stürzte dieser ins Seil und schlitterte den Fels entlang, bis er ungefähr 4 Meter unterhalb der Zwischensicherung hängen blieb.**⁵⁾

Durch den Sturz ins Seil traten in den Kniebereichen der Hose des kl Bergkletterers „**2 bis 4 cm lange Risse**“ auf. Später bemerkte er, sowohl im Kniebereich als auch bei den Füßen durchnässt zu sein, und stellte deshalb die Beschädigungen an seiner Hose fest, welche die **einzige Ursache** für den Feuchtigkeitseintritt waren.

Der kl Bergsteiger, der mit seinem Kletterpartner im Bereich der „Ausstiegsrisse“ biwakierte, zog seine Schuhe nicht aus, weil er befürchtete, es könnte Schnee hineingelangen. Gegen 04.00 Uhr des Folgetags bemerkte er, dass seine Füße sehr kalt geworden waren. Es war ihm nicht möglich, seine Schuhe auszuziehen und die Füße durch Massieren mit den Händen zu wärmen. Gegen 12.00 Uhr erreichten die beiden Bergkletterer den Gipfel und stiegen danach ins Tal ab. **Bei dieser Klettertour erlitt der Kläger Erfrierungen an beiden Vorfüßen, die deren Amputation notwendig machten.**

Schon während des Biwakierens in der zweiten Nacht und auch am Gipfel hatten die Kletterer erwogen, einen **Notruf** abzusetzen. Dies war mangels Empfang nicht möglich. Eine **Rettungsaktion** hätte wahrscheinlich – sofern überhaupt möglich – zumindest **gleich lang gedauert** wie der selbständige Aufstieg zum Gipfel. Ein Rückzug aus der Wand war ebenfalls keine Alternative. **Der Aufstieg zum Gipfel war die einzig richtige Entscheidung.**

B. Rechtliche Würdigung des OGH

Bei einem „Unfall“ iS der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2008) handelt es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person wirkendes Ereignis, wodurch diese unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.⁶⁾

1. Plötzlichkeit

Zum Tatbestandmerkmal der „**Plötzlichkeit**“ gehöre ein Moment des Unerwarteten und des Unentrinnbaren. Für den Versicherten müsse sich die Lage so gestalten, dass er sich bei normalem Geschehensablauf den Folgen des Ereignisses im Augenblick ihres Einwirkens auf seine Person nicht mehr entziehen könne.⁷⁾ „Plötzlich“ seien daher all jene Ereignisse, die sich in einem sehr kurzen Zeitraum unerwartet ereignen. In Ausnahmefällen könnten auch „**allmählich eintretende Ereignisse**“ unter den *Begriff der Plötzlichkeit* fallen, wenn sie für den Versicherten unerwar-

1) „Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“ (§ 178 Abs 1 Satz 1 VVG).

2) Die „*Klipp-und-Klar-Bedingungen*“ sind als Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zu qualifizieren. Zu deren Auslegung vgl unten Pkt III.

3) Der Unfallbegriff der AVB entspricht wörtlich Art 6 Abs 1 der Allgemeinen (Munster-)Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2008) des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO). Im Folgenden wird daher immer wieder unmittelbar auf die AUVB 2008 Bezug genommen.

4) Die Darstellung des „Unfallgeschehens“ orientiert sich im Wesentlichen an den Ausführungen des OGH. Die Hervorhebungen (Fett-druck) stammen ausschließlich vom Verf.

5) Beim Sturz des Kl handelt es sich unzweifelhaft um ein plötzliches von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis!

6) Vgl RIS-Justiz RS0058130; zuletzt etwa OGH 7 Ob 213/16y; 7 Ob 78/16w.

7) OGH 7 Ob 14/76; 7 Ob 9/91; RIS-Justiz RS0082022.

VbR 2018/26

§§ 179 ff VersVG;
§§ 914 f ABGB;
Art 6 Abs 1 AUVB

OGH 18. 10. 2017,
7 Ob 32/17 g

Unfall-
versicherung;
Unfallbegriff;
Auslegung;
Erfrierungen

tet und unvorhergesehen waren, sodass er ihnen nicht entgegen hätte können.⁸⁾

Erfrierungen, wie sie der Kl erlitten hat, seien zwar Gesundheitsschädigungen, aber **keine Unfallereignisse**, weil sie bloß „allmählich“ und gerade nicht „plötzlich“ auftreten würden. Sie könnten nur dann unter den Unfallbegriff fallen, wenn sie durch ein Unfallereignis verursacht worden wären, weil sich das Erfordernis der Plötzlichkeit lediglich auf das von außen auf den Körper einwirkende Ereignis beziehe und nicht auf die Unfallfolge.

2. Wortlautinterpretation

Es müsse geklärt werden, ob der Versicherte einen **Unfall iSv Art 6 Abs 1 AUVB 2008** erlitten hat, was unklar sei, weil der kl Bergsteiger beim Sturz ins Seil *keine unmittelbare Körperverletzung* erlitten habe, sondern nur seine Hose beschädigt worden sei. Dem **Wortlaut** von Art 6 Abs 1 AUVB 2008 könne aber nicht entnommen werden, ob das von außen auf den Körper einwirkende Ereignis unmittelbar zu einer körperlichen Schädigung führen müsse.

3. Geringfügige Verletzungen

Die bisherige Judikatur habe im Hinblick auf den *Unfallbegriff der AUVB* auf das Vorliegen geringfügiger Verletzungen abgestellt. Es entspreche der Einschätzung eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers (= objektive Auslegung; dazu näher unten unter Pkt III), dass eine „*wenngleich auch nur geringfügige Verletzung*“ zu einem „Unfall“ gehöre.⁹⁾

4. Ausnahmen?

Unter besonderen Umständen könnten jedoch auch solche äußeren Vorgänge, die ausschließlich auf die Ausrüstung einwirkten, ein Unfallereignis sein. So habe der BGH¹⁰⁾ das Bestehen eines Unfalls bejaht, als ein Bergsteiger in einer Bergwand festsaß, weil sich das Kletterseil verhängt hatte und er infolgedessen erfror. Beim Seil handle es sich um „*ein unentbehrliches Fortbewegungsmittel*“, dessen Verlust den Kletterer in eine „*hilflose Lage*“ bringe. Da das Verhängen des Kletterseils den Bergsteiger „*praktisch völlig lähme*“, könne dieses Ereignis „*einem ‚echten‘ Unfall*“ gleichgehalten werden.

Ein **Unfall** setze also bloß idR eine *unmittelbare Beeinträchtigung* der körperlichen Integrität voraus. Eine gleichwertige, ebenfalls zur Annahme eines Unfalls berechtigende Situation liege vor, „*wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis – ohne eine Verletzung am Körper – in einer wesentlichen körperlichen Funktionalität (zB Fortbewegungsmöglichkeit) so beeinträchtigt wird, dass er dadurch in eine hilflose Lage gerät, die dann zumindest mitursächlich für einen relevanten Gesundheitsschaden ist*“. Die bloße Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen sei hingegen vom Unfallbegriff nicht erfasst; selbst dann nicht, wenn die Ausrüstung direkt am Körper getragen werde.

5. Ergebnis

Da der Sturz in das Kletterseil zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Kl führte, liege **kein Unfall iSv Art 6 Abs 1 AUVB** vor. Die Einwirkung auf seine Ausrüstung habe ihn nicht in einer „*wesentlichen körperlichen Funktionalität*“ beeinträchtigt, sodass er in eine hilflose Lage geriet. Vielmehr habe er die Klettertour fortsetzen und beenden können.

Die Richtigkeit dieses Ergebnisses soll nachfolgend einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Zuvor bedarf es aber eines kurzen Blicks auf die Besonderheiten bei der Auslegung von AVB:

C. Exkurs: Auslegung von Versicherungsbedingungen

Zur Beantwortung der Frage, wann ein den Leistungsfall der privaten Unfallversicherung (§§ 179 ff VersVG) begründender „Unfall“ vorliegt, müssen wir die AVB auslegen, welche den Unfallbegriff vertraglich determinieren.

In der Rsp¹¹⁾ war es längere Zeit über unklar, ob AVB entsprechend der Regeln der Gesetzes- oder Vertragsinterpretation zu beurteilen sind.¹²⁾ Die neuere Judikatur¹³⁾ folgt zu Recht der Lehre,¹⁴⁾ wonach zur Auslegung von AVB die Regeln der **Vertragsinterpretation** (§§ 914 f ABGB) heranzuziehen sind.¹⁵⁾

Allerdings werden AVB – vermeintlich entgegen allgemeiner Grundsätze¹⁶⁾ – von der hA¹⁷⁾ **objektiv ausgelegt**. Damit ist gemeint, dass AVB nach dem *Maßstab eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers* ausgelegt werden,¹⁸⁾ was auf den ersten Blick sehr an die *normative Auslegung*¹⁹⁾ erinnert. Die

8) IdS bereits OGH 7 Ob 79/16 t EvBl 2017, 463 (Perner); RIS-Justiz RS0131133.

9) Der OGH geht grundsätzlich davon aus, dass das Unfallereignis zu einer **unmittelbaren Gesundheitsschädigung** führen muss.

10) BGH II ZR 95/60 NJW 1962, 914.

11) Für eine Auslegung nach den Regeln der Gesetzesinterpretation (§§ 6 f ABGB) etwa noch OGH 7 Ob 109/69; 7 Ob 29/70; 7 Ob 46/76; vgl RIS-Justiz RS0008759. Offenlassend bereits OGH 7 Ob 17/84; 7 Ob 21/84; auf den Meinungsumschwung in Deutschland hin zur „objektivierte Vertragsauslegung“ von AVB bezugnehmend OGH 7 Ob 3/89.

12) ZB Binder/Kolmasch in Schwimann/Kodek IV⁴ § 914 Rz 4; Vonkilch in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 914 Rz 323 f.

13) OGH 7 Ob 3/89; 7 Ob 118/17 d; RIS-Justiz RS0050063.

14) Ertl, RZ 1973, 119 ff; Gschnitzer, SchR BT² 391; Schauer, Versicherungsrechtsrecht³ 131 ff. Vgl aus jüngerer Zeit etwa Schauer, VR 2009 H 9, 17; Heiss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 914 Rz 21.

15) Grundsätzlich sind daher sowohl einfache als auch ergänzende Vertragsauslegungen zulässig; vgl Schauer, Versicherungsrechtsrecht³ 131 f; ders., VR 2009 H 9, 18. Die Vertragsergänzung spielt aber keine größere Rolle (zB Schauer, VR 2009 H 9, 18).

16) Nach Schauer (VR 2009 H 9, 20) folgt die objektive Auslegung aus allgemeinen Grundsätzen. Dem ist mE zuzustimmen.

17) OGH 7 Ob 37/89; 7 Ob 16/91; 7 Ob 106/05 x; 7 Ob 259/07 z; 7 Ob 227/16 g; RIS-Justiz RS0008901; RS0050063; Gschnitzer, SchR BT² 392; Rummel in Rummel/Lukas⁴ § 864 a Rz 35; Heiss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 914 Rz 38; zur Rechtslage in Deutschland Wandt, Versicherungsrecht⁶ Rz 226; Bruns, Privatversicherungsrecht Rz 10/5.

18) OGH 7 Ob 127/99 y; 7 Ob 106/05 x; 7 Ob 259/07 z; 7 Ob 118/17 d; RIS-Justiz RS0112256; s auch RIS-Justiz RS0008901; Binder/Kolmasch in Schwimann/Kodek IV⁴ § 914 Rz 4; Heiss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 914 Rz 38; vgl zum deutschen Recht Wandt, Versicherungsrecht⁶ Rz 226; Bruns, Privatversicherungsrecht Rz 10/5.

19) Vgl dazu etwa Rummel in Rummel/Lukas⁴ § 863 Rz 14; Wiebe in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 863 Rz 14.

objektive Vertragsauslegung orientiert sich nicht am Einzelfall, sondern geht von einer *typisierenden Betrachtung* aus.²⁰⁾

Die *objektive Auslegung* von standardisierten Klauselwerken wie AGB, AVB oder ÖNORMEN ist **nicht Ausfluss der Vertrauens Theorie**; sie ergibt sich aus der für einen objektiven Betrachter klar erkennbaren Absicht einer Mehrfachverwendung. Es sollen für sämtliche vom Klauselverwender abgeschlossenen Verträge möglichst dieselben Bedingungen gelten.²¹⁾ Die *subjektive*, auf die konkreten Vertragsschließenden und die individuellen Umstände des Vertragsabschlusses blickende *Auslegung* könnte die vom Verwender angestrebte Rationalisierungsfunktion zumindest gefährden. Dies gilt besonders im Bereich des Versicherungsrechts: Versicherung ist notwendigerweise ein Massengeschäft, weil das vom Versicherungsunternehmen übernommene Risiko auf eine große Zahl von durch die gleiche Gefahr bedrohten Personen verteilt werden muss.²²⁾ Außerdem dienen AVB, anders als AGB, nicht primär der Rationalisierung, sondern der Regelung der Voraussetzungen und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers.²³⁾ Ohne AVB wäre das Produkt „Versicherung“²⁴⁾ in der Praxis kaum vorstellbar.²⁵⁾

Wengleich eine Gleichsetzung keinesfalls richtig wäre, dürften die normative, auf den Verständnishorizont eines redlichen Erklärungsempfängers abstellende,²⁶⁾ und die objektive Auslegung in vielen Fällen zu identen Ergebnissen führen. Es kann aber vorkommen, dass die **Vertrauens Theorie**, deren Geltung für AVB mangels eines dafür ersichtlichen Grundes nicht in Frage steht, eine Einschränkung des Prinzips der objektiven Interpretation gebietet. Wurden etwa einzelne Versicherungsbedingungen vor Vertragsabschluss besprochen oder hat sich der Versicherungsnehmer vorab über diese erkundigt, können abweichende Ausführungen oder Erläuterungen mE durchaus Einschränkungen der an sich gebotenen objektiven Auslegung erfordern. Haben der Versicherer oder ihm zurechenbare Hilfspersonen, wie insb ein Versicherungsagent,²⁷⁾ beim Versicherungsnehmer ein schutzwürdiges Vertrauen geschaffen, ist dieses nach allgemeinen Grundsätzen zu schützen.²⁸⁾

Da AVB – wie gesagt – nach den Grundsätzen der Vertragsinterpretation auszulegen sind, gelangt auch die **Unklarheitenregel** des § 915 ABGB zur Anwendung.²⁹⁾ **Individualabreden**, die in Konflikt mit den AVB stehen, haben stets Vorrang.³⁰⁾

D. Kritik

Richtig ist, dass der **Wortlaut** der „*Klipp-und-Klar-Bedingungen*“ **keine unmittelbare Beeinträchtigung der Gesundheit** des Versicherten aufgrund eines Unfallereignisses verlangt. Nach dem Wortlaut von Art 6 Abs 1 AUVB 2008 kann folglich eine unmittelbare oder mittelbare Gesundheitsschädigung des Versicherten durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis ein Unfall sein.

Es ist daher zu untersuchen, ob die **objektive Auslegung** des in Art 6 Abs 1 AUVB 2008 umschriebenen Unfallsbegriffs ein gegenteiliges Ergebnis verlangt:

Nach dem OGH stelle „*das Vorliegen wengleich bloß geringfügiger Verletzungen*“ die Voraussetzung dafür dar, um von einem „Unfall“ sprechen zu können. Zu diesem Ergebnis gelange auch die Vorjudikatur.³¹⁾ Tatsächlich ging es in beiden vom OGH zitierten Entscheidungen³²⁾ aber nicht wirklich um die Frage, ob das Unfallereignis zwingend zu einer unmittelbaren körperlichen Gesundheitsschädigung führen muss. Vielmehr wurde erörtert, ob für sich genommen bloß geringfügige Verletzungen wie Zeckenbisse oder Wespenstiche dafür ausreichten, um unter den Unfallbegriff der AUVB zu fallen, was entgegen der älteren Judikatur³³⁾ der Fall sei.³⁴⁾

Auch die weiteren Ausführungen, wonach es der „*Einschätzung eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers*“ entspreche, dass ein Unfall geringfügige Verletzungen des Versicherten voraussetze, können mE nicht überzeugen.

Zuzugeben ist zwar, dass ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer nicht vom Vorliegen eines Unfalls ausgehen wird, wenn es durch das Unfallereignis überhaupt zu keinem Gesundheitsschaden gekommen ist. ME reicht allerdings eine **mittelbare Beeinträchtigung** der körperlichen Integrität (durch ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis) grundsätzlich aus.³⁵⁾ Dies sollen die folgenden Beispiele verdeutlichen: →

20) So *Busche* in MünchKomm BGB I⁷ § 133 Rz 24; vgl ferner *Wolff/Neuner*, AT¹¹ Rz 47/46.

21) Vgl allgemein *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 914 Rz 39.

22) *Wandt*, Versicherungsrecht⁶ Rz 135; ähnlich schon *Schauer*, VR 2009 H 9, 16.

23) *Schauer*, VR 2009 H 9, 16; *Fenyves*, VR 1984, 82; vgl auch *Wandt*, Versicherungsrecht⁶ Rz 135.

24) Grundlegend *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991).

25) Vgl *Schauer*, VR 2009 H 9, 16.

26) ZB *Kozioł – Welsler/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014) Rz 343.

27) Vgl *Krejci*, Kundenschutz im Versicherungsrecht (1989) 36; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 102 ff; *Kronthaler*, ZFR 2016, 227.

28) Vgl *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 914 Rz 39; *Vonkilch* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 914 Rz 328 f; ähnlich aus deutscher Perspektive auch *Wolff/Neuner*, AT¹¹ Rz 47/46.

29) OGH 7 Ob 31/91; 7 Ob 106/05x; 7 Ob 118/17 d; dies besonders betonend *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 864 a Rz 35; vgl ferner *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 131; *ders*, VR 2009 H 9, 18. Zum deutschen Recht zB *Wandt*, Versicherungsrecht⁶ Rz 229.

30) OGH 7 Ob 31/91; 7 Ob 208/13h; RIS-Justiz RS0008901; *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 864 a Rz 35; *Vonkilch* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 914 Rz 331; vgl aus deutscher Perspektive *Bruns*, Privatversicherungsrecht Rz 10/7.

31) Hier unter Berufung auf OGH 7 Ob 130/09 g (Wundinfektion infolge einer kleinen Risswunde durch Anstoßen an einen Küchenkasten) und OGH 7 Ob 103/15 w (anaphylaktischer Schock nach zahlreichen Erdwespenstichen). Für den vorliegenden Fall erschiene es geradezu willkürlich, wenn irgendwelche „geringfügigen Verletzungen“ des kl Bergsteigers, wie etwa Abschürfungen oder Hämatome, zur Gewährung von Versicherungsschutz geführt hätten. Die Kritik hat daher an einem anderen Punkt, dem angeblichen Erfordernis einer unmittelbaren Gesundheitsschädigung, anzusetzen (s dazu gleich unten).

32) Siehe oben FN 32.

33) Vgl etwa OGH 7 Ob 21/06y VersE 2156; zu Recht kritisch *Ertl*, eolex 2007, 924, sowie *Maitz*, AUVB 44.

34) Zust etwa *Palten*, VR 2012 H 1–2, 40 f.

35) IdS wohl auch *Perner* in *Fenyves/Schauer*, VersVG³ § 179 Rz 10, der den Zeitpunkt des Eintritts der Gesundheitsschädigung nach einem Unfallereignis für „*unerheblich*“ hält; im Ergebnis auch *Kriechbaumer*, eolex 2016, 373; aA aber offenbar *Maitz*, AUVB 37 (arg „*Gesundheitsschädigung unmittelbar ausgelöst hat*“); dagegen wie hier *Knappmann* in *Prölls/Martin*, VVG²³ § 178 VVG Rz 12 b; *Rüffer* in *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, VVG³ § 178 Rz 4; *Leveren* in *Bruck/Möller*, VVG IX⁹ § 178 Rz 48; *Grimm*, Unfallversicherung⁵ Rz 1/49, der jedoch einen strengen Maßstab ansetzen möchte

Es kommt zu einem tödlichen Tauchunfall. Durch ein plötzlich von außen auf den Körper des Tauchers einwirkendes Ereignis wird die Sauerstoffversorgung unterbrochen; der Taucher ertrinkt. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer würde mit großer Wahrscheinlichkeit von einem bedauerlichen „Tauchunfall“ sprechen. Die objektive Maßfigur des Durchschnittsversicherungsnehmers differenziert nämlich nicht zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Verletzungen. Bei unserem Tauchunfall wird zunächst nur die Ausrüstung beschädigt. Die Unterbrechung der Sauerstoffversorgung des Tauchers ist aber unzweifelhaft kausal für dessen (unvermeidbaren) Tod. Der einzige Unterschied zu Erfrierungen besteht darin, dass der Taucher in unserem Beispiel schneller ertrinkt als ein Bergsteiger erfriert, dessen Ausrüstung durch ein Unfallereignis beschädigt wird.

Auch im Bergsportbereich sind Fallgestaltungen denkbar, die vom Durchschnittsversicherungsnehmer als „Unfall“ angesehen werden dürften. Zu denken ist etwa an die Durchtrennung des Kletterseils durch ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (zB Steinschlag). Wird der Kletterer zwar zunächst nicht unmittelbar verletzt, stürzt er aber ab, weil das ihn sichernde Seil durch das Unfallereignis durchtrennt wird, liegt mE aus Sicht unserer objektiven Maßfigur des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers ein „Unfall“ vor.

Die Aussage, dass Erfrierungen keine Unfallereignisse seien, weil diese „gerade nicht ‚plötzlich‘ auftreten“, kann leicht zu Missverständnissen führen. Sie vermengt Unfallereignis und Unfallfolge in unzulässiger Weise: Die in Art 6 Abs 1 AUVB 2008 geforderte „Plötzlichkeit“ bezieht sich nach hA³⁶⁾ ausschließlich auf das Unfallereignis und nicht auf die Unfallfolge, also die vom Versicherten erlittenen Gesundheitsschäden.

In unserem Fall sind die vom Versicherten erlittenen Erfrierungen, die eine Amputation beider Vorfüße notwendig machten, die Unfallfolge und nicht das Unfallereignis (Sturz ins Kletterseil). Geht man davon aus, dass ein unmittelbarer Gesundheitsschaden infolge des Unfallereignisses nicht erforderlich ist, um tatbestandlich vom Vorliegen eines „Unfalls“ sprechen zu können, wäre der bekl. Versicherer leistungspflichtig, weil in unserem Fall ja zweifellos ein Unfallereignis vorliegt, welches in weiterer Folge zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Versicherten (Amputation) geführt hat.

Würde hingegen jemand bei einer Arktisdurchquerung Erfrierungen oder bei einer Wanderung durch die Wüste Verbrennungen erleiden, weil seine Ausrüstung für sein Vorhaben ungeeignet war, fehlte es tatsächlich an einem plötzlich auftretenden Ereignis. Ein vergleichbarer Sachverhalt lag der E OGH 7 Ob 79/16 t zugrunde, auf welche im vorliegenden Fall Bezug genommen wird. Der dortige Kl unternahm eine alpine Hochtour und erlitt wegen der äußeren Bedingungen (insb Schneemangel) Erfrierungen an den Zehen. Hier ist es zutreffend, dass kein „Unfall“ vorliegt, weil die Erfrierungen aufgrund der Witterungs- und Umwelteinflüsse allmählich und nicht plötzlich aufgetreten

sind.³⁷⁾ Anderes könnte bei wetterbedingten Notlagen gelten; darauf hat *Perner*³⁸⁾ zutreffend hingewiesen.

Zu bedenken gilt es ferner, dass unser Bergkletterer, nachdem er ins Steil gestürzt war und sich hierbei seine Hose beschädigt hatte, seinen späteren Verletzungen **unentrinnbar** ausgesetzt gewesen ist. Es wäre ihm, egal wie, nicht möglich gewesen, sich den Unfallfolgen zu entziehen. Die von ihm (und seinem Kletterpartner) gewählte (Handlungs-)Alternative, namentlich zum Gipfel aufzusteigen, war sogar – wie der OGH festhält – „die einzig richtige Entscheidung“.

Der Absturz war **conditio sine qua non** für die Gesundheitsschädigung des kl Bergsteigers. Wäre er nicht ins Seil gestürzt, hätte er seine Ausrüstung (Hose) nicht beschädigt und später auch keine Erfrierungen erlitten. Zwischen dem Unfallereignis und der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität (= Unfallfolge) besteht ein **Kausalzusammenhang**; Äquivalenz und Adäquanz stellen eine Grundvoraussetzung für die Annahme eines „Unfalls“ dar.³⁹⁾

Insoweit tritt auch eine erstaunliche Parallelität zu den oben geschilderten (Ausnahme-)Fällen des Verlusts „einer wesentlichen körperlichen Funktion“ wie der Fortbewegungsfreiheit zu Tage: Ein Kletterer, der sich aufgrund eines Absturzes im Seil verfängt und anschließend nicht mehr freikommt, ist seinem Schicksal ebenso auf „Gedeih und Verderb“ ausgeliefert wie der Kletterer im vorliegenden Fall.

und eine durchgehende Kausalreihe vom Unfallereignis bis hin zur Gesundheitsschädigung verlangt. Offenbar aA *Dörner* in MünchKomm VG II² § 178 Rz 62, der – dem BGH folgend – auf Einschränkungen der körperlichen Bewegungsfreiheit verweist. *Palten* (VR 2012 H 1–2, 32) weist zutreffend darauf hin, dass „im allgemeinen Sprachgebrauch“ das Gewicht bei der Frage, wann ein Unfall vorliegt, eher auf dem Unfallereignis als auf der Unfallfolge liegen dürfte. Dies spricht klar für die hier vertretene Auffassung, wonach ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Gesundheitsschädigungen unterscheidet. Zur Relevanz des „allgemeinen Sprachgebrauchs“ bei der Auslegung von AVB *Leverenz* in *Bruck/Möller*, VVG⁹ § 178 Rz 15.

36) *Perner* in *Fenyves/Schauer*, VersVG³ § 179 Rz 10; *Palten*, VR 2012 H 1–2, 33; *Maitz*, AUVB 39; vgl zur Rechtslage in Deutschland *Grimm*, Unfallversicherung⁵ Rz 1/22; *Knappmann* in *Prölss/Martin*, VVG²⁹ § 178 Rz 16; *Dörner* in MünchKomm VG II² § 178 Rz 86; OGH 7 Ob 79/16 t EvBl 2017, 463 (*Perner*).

37) Vgl zur Abgrenzung von „plötzlich“ und „allmählich“ *Maitz*, AUVB 38; aus deutscher Sicht *Knappmann* in *Prölss/Martin*, VVG²⁹ § 178 Rz 13; *Dörner* in MünchKommVG II² § 178 Rz 72; *Rixecker* in *Langheid/Rixecker*, VVG⁵ § 178 Rz 8; *Grimm*, Unfallversicherung⁵ Rz 1/22.

38) ÖJZ 2017, 466. Vgl auch *Schweighofer/Wuelz*, VR 2017 H 6, 33.

39) *Perner* in *Fenyves/Schauer*, VersVG³ § 179 Rz 13; *Maitz*, AUVB 53; vgl ferner *Palten*, VR 2012 H 1–2, 35; aus der deutschen Literatur *Leverenz* in *Bruck/Möller*, VVG⁹ § 178 Rz 148; *Knappmann* in *Prölss/Martin*, VVG²⁹ § 178 Rz 18; *Dörner* in MünchKomm VG II² § 178 Rz 93; *Grimm*, Unfallversicherung⁵ Rz 1/51.

→ In Kürze

Der OGH hat in der vorliegenden Entscheidung das Vorliegen eines Unfalls zu Unrecht verneint. Ein solcher setzt keine unmittelbare Gesundheitsschädigung durch ein plötzlich von außen auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis voraus. Es reicht vielmehr, wenn es infolge eines Unfallereignisses zu einer adäquat kausalen Verletzung des Versicherten kommt. Dies ergibt sich – wie gezeigt – aus einer objektiven Auslegung von Art 6 Abs 1 AUVB 2008. Nicht entscheidend ist dagegen, dass die Gesundheitsschädigung „plötzlich“ auftritt. Das Tatbestandsmerkmal der „Plötzlichkeit“ bezieht sich nämlich auf das Unfallereignis und nicht die Unfallfolge.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Christoph Kronthaler ist Universitätsassistent im Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg.

Tel: +43 (0)662 8044–3305,

E-Mail: christoph.kronthaler@sbg.ac.at

Vom selben Autor erschienen:

Zur Abgrenzung von Naturalrestitution und Geldersatz beim Anlegerschaden, JBl 2016, 429; Negativzinsen, ÖJZ 2017, 101; Anwendungsprobleme des Verbraucherschutzrechts, RdW 2017, 614; *Kletečka/Kronthaler*, Überlegungen zur Hinweispflicht bei „elektronisch geschlossenen Verträgen“ iSd § 8 FAGG, ÖJZ 2018, 5.

